



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Schnellbrief 467/2021

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 42.18-007/001

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211•4587-220 / -236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

17. August 2021

COVID-19 („Corona-Virus“) Schulbetrieb / Aufholprogramm / Ganztagsbetreuung / Luftfiltration / Workshops „Schuldigitalisierung“ / Inklusion an Grundschulen / Interimsschulbau / Hochschulen / Sportbetrieb

Informationen zu den Bereichen Schule, Kultur und Sport

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hat Sie zuletzt mit dem Schnellbriefen [390/2021](#), [396/2021](#) und [401/2021](#) über die aktuelle Situation in den Bereichen Schule, Kultur und Sport informiert. Im Anschluss bringen wir Ihnen gerne nachfolgend weitere Informationen zur Kenntnis.

1. Betriebsorganisation in Schulen

Pünktlich zum Schulbeginn nach den Ferien hat das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) das pandemiebezogene Ordnungsrecht des Landes erneut aktualisiert. Die „*Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)*“ liegt nun in der [ab dem 15.08.2021 gültigen Fassung](#) vor (**Anlage 1**). Da die Verordnung mit der Aufgabe des Konzepts unmittelbar inzidenzbasierter Folgen für den Schulbetrieb weitreichende Änderungen erfahren hat, gibt es in diesem Fall keinen Änderungsmodus und keine markierte Lesefassung. Die durch das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Unfallkasse NRW herausgegebenen [Hygiene-Empfehlungen](#) für den Schulbetrieb sind ebenfalls aktualisiert worden (**Anlage 2**). Die durch das MAGS NRW herausgegebenen [Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schülern](#) (**Anlage 3**) gelten unverändert fort. Im Übrigen hat das MSB NRW mit [Schulmail](#) vom 05.08.2021 und mit [Schulmail](#) vom 17.08.2021 (**gemeinsam Anlage 4**) über den angestrebten Regelbetrieb in den Schulen informiert. Die Regelungen zum gestaffelten Unterrichtsbeginn sind mit [Erlass vom 09.08.2021](#) (**Anlage 5**) für das erste Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 verlängert worden. Das MAGS NRW hat zudem mit [Erlass vom 12.08.2021](#) (**Anlage 6**) das Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb der Schule geregelt. Auf die [Mitteilung](#) der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) vom 16.08.2021 weisen wir der Vollständigkeit halber hin.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

2. Landesprogramm „Ankommen und Aufholen“

Mit den Schnellbriefen [273/2021](#) (Ziffer 3) und [361/2021](#) (Ziffer 5) haben wir Sie über das sogenannte Aufholprogramm des Bundes informiert, mit dem insbesondere die im Rahmen der Eindämmung der COVID-19-Pandemie entstandenen Lernrückstände aufgefangen werden sollen. Diesbezüglich werden nun Umsetzungsschritte des Landes erkennbar, das seine Initiative unter der Bezeichnung „[Ankommen und Aufholen](#)“ voranbringen möchte. Die Maßnahmen werden in vier Bereiche unterteilt:

- Extra-Blick: Online-Portal mit Materialien zur Diagnose und Förderung
- Extra-Personal: 160 Millionen Euro für befristetes pädagogisches Personal
- Extra-Geld: 180 Millionen Euro für Schulen und Schulträger
- Extra-Zeit: Bildungs-, Betreuungs- und Sportangebote außerhalb des Unterrichts



Wegen der Einzelheiten wird auf die [Schulmail](#) des MSB NRW vom 12.08.2021 (**Anlage 7**) sowie auf die [Pressemitteilung](#) der Landesregierung vom 13.08.2021 Bezug genommen. Für die Schulträger von besonderer Bedeutung ist die Säule mit der Bezeichnung „*Extra-Geld*“. In diesem Rahmen werden die Städte, Kreise und Gemeinden ohne Antragsverfahren Förderbescheide erhalten, durch die 180 Millionen Euro nach der relativen Anzahl der Schülerinnen und Schüler ohne vorausgehendes Antragsverfahren bereitgestellt werden. Das Gesamtbudget wird unterteilt sein in Schulbudgets (30 Prozent), Bildungsgutscheine (30 Prozent) und Schulträgerbudget (40 Prozent). Lediglich mit Blick auf den letztgenannten Bestandteil ist der Schulträger in der Verantwortung, eine Entscheidung über die Mittelverwendung herbeizuführen; die Entscheidung wird durch die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides gebunden sein.

Extra-Geld

- Schulträger erhalten Budgets als fachbezogene Pauschalen:
 - Schulbudgets (mind. 30 %)
 - Bildungsgutscheine (mind. 30 %)
 - Schulträgerbudgets (max. 40 %)
- **Bescheiderstellung durch die Dezernate 48**
- Berechnungen für Schulträger / einzelne Schule auf Grundlage von Schülerzahlen (ASD 2020/2021)

180 MILLIONEN EURO

3. Ausbau der Ganztagsbetreuung

Über die Förderung des Ausbaus der Ganztagsbetreuung haben wir Sie mit den Schnellbriefen [338/2020](#) (Ziffer 6), [483/2020](#), [669/2020](#) (jeweils Ziffer 5), [31/2021](#) (Ziffer 3), [70/2021](#), [92/2021](#) (jeweils Ziffer 5), [110/2021](#) (Ziffer 2), [132/2021](#) (Ziffer 5), [231/2021](#), [262/2021](#) (jeweils Ziffer 3), [273/2021](#), [294/2021](#) (jeweils Ziffer 2), [327/2021](#) (Ziffer 3), [353/2021](#) (Ziffer 1), [361/2021](#) und [390/2021](#) (jeweils Ziffer 3) nebst ergänzender [Mitteilungsnotiz](#) vom 11.01.2021 informiert. In diesem Zusammenhang haben uns zuletzt viele Anfragen erreicht, mit denen sich die Mitgliedstädte und -gemeinden nach Fristverlängerungen in den laufenden Förderprogrammen zum Ganztagsausbau erkundigt haben. Es ist für uns völlig nachvollziehbar, dass die Einhaltung der zu knappen Fristen unrealistisch erscheint. Der Sachstand stellt sich im Moment wie folgt dar: In Rede steht die erste Tranche aus dem „750-Millionen-Programm“ des Bundes, das eigentlich noch einen Bestandteil der Corona-Konjunkturlösungen bildet (Verwaltungsvereinbarung unter <https://is.gd/1ECozW> und NRW-Förderrichtlinie unter <https://is.gd/DzXPSP>). Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaföG)“ hat diese Maßnahme zunächst eigentlich gar nichts zu tun (hierzu grundlegend [Mitteilungsnotiz 42/2021](#)). Die beiden Maßnahmen werden konstruktiv lediglich dadurch verbunden, dass die zweite Tranche aus dem „750-Millionen-Programm“ des Bundes – die sogenannten „Bonusmittel“ – aus demjenigen Sondervermögen des Bundes finanziert werden soll, das auch für die Bereitstellung der GaföG-Kompensationsmittel maßgeblich ist. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des GaföG-Gesetzgebungsverfahrens in einer Entschließung (<https://is.gd/PJvuaH>) festgelegt, dass die „Frist zum Erwerb von Anwartschaften auf die Bonusmittel um ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2022, beschlossen wird“. Das ist kompliziert formuliert; gemeint ist nach hiesiger Einschätzung, dass die Verwendungsfrist für die erste Tranche aus dem „750-Millionen-Programm“ effektiv um ein Jahr nach hinten verschoben wird. Würde dies entsprechend umgesetzt, sollten in der Folge naheliegenderweise die NRW-Förderrichtlinie und die auf ihr beruhenden Zuwendungsbescheide geändert – will heißen: entschärft – werden. Das Problem ist nunmehr, dass die durch den Bundestag beschlossene GaföG-Gesetzesfassung die erforderliche Zustimmung des Bundesrats zunächst nicht erhalten hat und jetzt dem Vermittlungsausschuss vorliegt (aktueller Verfahrensstand abrufbar unter <https://is.gd/kz3Ola>). Gemeinsam mit dem GaföG ist auch die Fristverlängerung im „750-Millionen-Programm“ bis auf weiteres eingefroren worden. Im Ergebnis stellt sich die Lage also so dar, dass die auf Fristverlängerung gerichteten Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene durchaus Früchte getragen haben. Durch die Verquickung von Corona-Konjunkturlösungen und GaföG kommt es allerdings zu Verzögerungen bei der Umsetzung, die der Rechtsunsicherheit Vorschub leisten. Betreffend die Auslegung des problembehafteten Begriffs des Maßnahmenbeginns können wir mitteilen, dass das MSB NRW spätestens seit dem 21.06.2021 über die Situation informiert ist und sich gegenüber dem die Abrechnung letztlich prüfenden Bund für eine kommunalfreundlichere Interpretation – Start des entsprechenden Vergabeverfahrens bis zum 30.06.2021 als Maßnahmenbeginn – einsetzen möchte. Wir haben unsererseits den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) darum gebeten, dies auf seinen Kanälen ebenfalls zu tun. Wir informieren natürlich unverzüglich auf gleichem Weg, wenn es weitere Entwicklungen gibt.

4. Informationen zu Luftfilterungsanlagen

Vor dem Hintergrund vieler Anfragen zu dem Themenkreis „Luftfilterungsanlagen“ haben wir zuletzt mehrfach bestätigt, dass sich die Beratungslinie der Geschäftsstelle in der Zwischenzeit nicht geändert hat. Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat im Rahmen seiner 120. Sitzung am 09.06.2021 in Erkelenz die Verbandsposition dahingehend festgelegt, dass eine technische Aufrüstung nur in denjenigen Fällen sinnvoll ist, in denen eine natürliche Belüftung von Schulräumen aus baulichen Gründen nicht erfolgen kann. Dabei bleibt es weiterhin. In diese Linie hat sich nunmehr auch die Unfallkasse NRW mit einer [Mitteilung](#) vom 05.07.2021 eingegliedert. Der „Newsletter Arbeitssicherheit erstes und zweites Quartal 2021“ ist mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme beigelegt (**Anlage 8**). In diesem Zusammen-

hang zitieren wir auch aus einem Interview der „taz“ mit Herrn Prof. Dr.-Ing. Thomas Steffens von der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) vom 22.07.2021:

INTERVIEW RALF PAULI

taz: Herr Steffens, der Einsatz von mobilen Luftfiltern an Schulen ist umstritten. Sie haben selbst getestet, unter welchen Bedingungen der Einsatz dieser Geräte sinnvoll ist. Was ist Ihr Ergebnis?

Thomas Steffens: Kurz gesagt: Unsere anfänglichen Zweifel, was deren Wirksamkeit an Schulen angeht, haben sich bestätigt. Die Hersteller von mobilen Luftfiltergeräten werben ja damit, dass etwa hochklassige Hepa-Filter über 99 Prozent der Viren aus der Luft saugen können. Mein Kollege Professor Seipp und ich haben für ein idealtypischen Klassenraum Messungen durchgeführt und dabei herausgefunden, dass ein leistungsstarker Luftreiniger sogar kontraproduktiv sein kann.

Wie das?

Das hängt vor allem mit der Lärmbelastigung zusammen. Damit ein mobiler Luftfilter die Raumluft in einem normal großen Klassenzimmer wirklich bewegen kann, muss er mindestens 1.200 Kubikmeter pro Stunde umwälzen. In dem Fall sind diese Geräte aber sehr laut, so um die 50-60 Dezibel. Das ist ungefähr so laut wie ein Gespräch oder ein Staubsauger. Der Grenzwert aus dem Arbeitsschutz liegt bei 55 Dezibel. Gegen diese Lärmquelle muss die Lehrkraft permanent ansprechen. Das ist nicht nur anstrengend, sondern erhöht möglicherweise auch die Virenlast im Klassenzimmer. Denn wenn jemand lauter spricht, stößt er oder sie auch mehr Aerosole aus. Wir haben das für verschiedene Szenarien simuliert. Bei einer hohen Lärmbelastigung durch den mobilen Luftreiniger liegt der Aerosolausstoß von Erwachsenen in etwa doppelt so hoch.

Derweil stehen die angekündigten Fördermittel des Bundes und des Landes für die Beschaffung mobiler Luftfilterungsanlagen – hierzu Schnellbriefe [396/2021](#) und [401/2021](#) – weiterhin nicht zur Verfügung. Die Landesministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Frau Ina Scharrenbach, stellte laut einer [Mitteilung](#) des Kölner Stadt-Anzeigers vom 11.08.2021 (**Anlage 9**) klar, dass zu diesem Zeitpunkt die der Förderung zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern noch nicht abgeschlossen worden war. Ein aktuellerer Sachstand ist hier nicht bekannt.

Soweit mobile Luftreinigungsgeräte beschafft werden sollen, ist dies nunmehr auch über den Katalog der [KoPart e.G.](#) möglich. Angeboten wird das Gerät „PURE LITE+“ des Unternehmens Hans Hund GmbH aus Bocholt.

5. Workshops „Schuldigitalisierung“

Das Gigabitbüro des Bundes setzt die erfolgreiche Veranstaltungsreihe „Inhouse-Verkabelung und Vernetzung von Schulen“ fort. Die Schulung vermittelt ein Verständnis der technischen Grundlagen des Telekommunikationsnetzes bis zur Schule und innerhalb des Schulgebäudes. Neben der notwendigen und möglichen Ausstattung der Schule und der Schulräume wird auf Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten im Allgemeinen und auf den „DigitalPakt Schule“ in Nordrhein-Westfalen im Besonderen eingegangen. Weiterführende [Informationen](#) sind beigelegt (**Anlage 10**). Die Anmeldung ist unter <https://is.gd/WeDnXC> möglich. Das *Forum Bildung Digitalisierung e.V.* lädt zu einer digitalen Gesprächsrunde im Rahmen der Veranstaltung „SpotlightBD: Kooperation von Schulträgern und Schulleitungen zur digitalen Schulentwicklung“ am 06.09.2021 in der Zeit von 14 bis 15:30 Uhr ein. Es sollen Praxisbeispiele sichtbar gemacht und so Schulen, Schulträger und weitere Bildungsakteure dabei unterstützt werden, den digitalen Wandel vor Ort zu gestalten. Weiterführende [Informationen](#) sind beigelegt (**Anlage 11**). Die Anmeldung ist unter <https://is.gd/3Rwd2j> möglich.

6. Inklusion an Grund- und Primusschulen

Das MSB NRW hat einen [Erlass](#) betreffend „Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen und PRIMUS-Schulen“ vom 27.07.2021 übermittelt. Gerne bringen wir Ihnen auch dieses Dokument der Vollständigkeit halber zur Kenntnis (**Anlage 12**).

7. Bau von Interimsschulen nach der Hochwasserkatastrophe

In den durch die Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten sind nach einer [Pressemitteilung](#) der Landesregierung vom 28.07.2021 offenbar auch Schulgebäude beschädigt oder zerstört worden. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Köln angeboten, bei Bedarf eine dort erarbeitete funktionale Leistungsbeschreibung für die Errichtung von Interimsschulen zur Verfügung zu stellen. [Weiterführende Informationen](#) sind beigelegt (**Anlage 13**).

8. Allgemeinverfügung zum Hochschulbetrieb

Im Anschluss an die Schnellbriefe [132/2021](#) (Ziffer 7), [224/2021](#) (Ziffer 4), [306/2021](#) (Ziffer 5), [327/2021](#) (Ziffer 6) und [390/2021](#) (Ziffer 7) übermitteln wir Ihnen hiermit eine [Allgemeinverfügung](#) des MAGS NRW vom 14.07.2021 betreffend die „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ (**Anlage 14**). Für Fragen zu diesem Dokument steht das Funktionspostfach coronaverordnung@mags.nrw.de des MAGS NRW unmittelbar zur Verfügung.

9. Auswirkungen der Pandemie auf den Sportbetrieb

Der Landessportbund (LSB NRW) hat seine Mitgliedschaft erneut mit E-Mails vom [27.07.2021](#) (**Anlage 15**) und vom [29.07.2021](#) (**Anlage 16**) über die aktuellen Auswirkungen der pandemischen Lage auf den organisierten Sport informiert. Gerne geben wir auch diese Mitteilungen der Vollständigkeit halber an Sie weiter.

Die Initiative Profisport Deutschland (IPD) hat mit [Schreiben vom 21.07.2021](#) (**Anlage 17**) angeboten, die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Impfangeboten im Umfeld von Sportveranstaltungen an ihren Standorten zu unterstützen. Gerne geben wir auch diese Information der Vollständigkeit halber an Sie weiter.

Abschließend machen wir auf eine Mitteilung des MAGS NRW betreffend die Maskenpflicht am Sitzplatz bei Sportveranstaltungen aufmerksam. Das Ministerium hat hierzu mitgeteilt, dass nach der am 13.08.2021 gültigen Verordnungslage ab der Inzidenzstufe 2 eine Maskenpflicht auch am Sitzplatz bestehe. Sollten Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich dahingehende Ausnahmen bewilligen wollen, dass die Maskenpflicht am Platz aufgehoben werde, wenn Zugang nur für „3G-Publikum“ bestehe, gelte vor dem Hintergrund der [Beschlüsse](#) aus der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.08.2021 – hierzu Schnellbrief [454/2021](#) – das Einvernehmen des MAGS NRW als erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. *Beigeordneter Claus Hamacher*

Anlagen